BEILAGE 9

Evangelisch-Reformierte Kirche
Kanton Solothurn

191. Synode vom 4. November 2023
Traktandum 7

Teilrevision der Kirchenordnung – Ehe für Alle

Antrag zur Genehmigung

Sehr geehrter Synodepräsident
Sehr geehrte Synodale

Der Synodalrat unterbreitet Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision der Kirchenordnung (KO).

1 Allgemeines

Mit der vorliegenden Teilrevision der KO sollen die notwendigen Anpassungen im Zusammenhang mit der im Jahr 2021 beschlossenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für Alle) vollzogen werden.

2 Ergebnis Vernehmlassung

Der Synodalrat hat mit Beschluss vom 28. März 2023 den Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision der Kirchenordnung (KO) beraten und beschlossen. Im Anschluss daran wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, mit Eingabefrist bis am 31. Juli 2023. Während der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 15 Stellungnahmen eingegangen; teilgenommen haben: 8 Kirchgemeinden, 1 Kirchenkommission, das Pfarr- und Diakoniekapitel sowie 4 Einzelpersonen.

Zu den gestellten Fragen sind folgende Rückmeldungen eingegangen:

1. Grundsatz:

   Sind Sie damit einverstanden, dass die Kirchgemeinden in Zukunft die kirchliche Trauung auch von homosexuellen Paaren uneingeschränkt ermöglichen sollen?

   11 Zustimmungen, 3 Ablehnungen, 1 Enthaltung

2. Wortlaut:

   Sind Sie mit den sprachlichen Anpassungen unter Abschnitt «1.3.2 Kirchliche Trauung» einverstanden?

   10 Zustimmungen, 2 Ablehnungen, 3 Änderungsanträge

3. Gewissenskonflikte:

Halten Sie es für nötig, bzw. sinnvoll, einen neuen Paragrafen über den Vorbehalt von Gewissenskonflikten in die KO aufzunehmen?

3 Zustimmungen, 3 Ablehnungen, 9 Änderungsanträge

4. Weitere Bemerkungen:

Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Bemerkungen zur vorliegenden Teilrevision?

Die eingegangenen Bemerkungen beziehen sich grossmehrheitlich auf Vorbehalte bei Gewissenskonflikten.

Auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen hat der Synodalrat entschieden, auf einen neuen Paragrafen über den Vorbehalt von Gewissenskonflikten zu verzichten. Mit einer kleinen sprachlichen Anpassung von § 35 KO (Zuständigkeit) wird die Formulierung zu möglichen Stellvertretungen präzisiert.

3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

3.1 Sprachliche Anpassungen unter Absatz «1.3.2 Kirchliche Trauung»

Um die kirchliche Trauung auch für gleichgeschlechtliche Paare in unserer Kirchenordnung in Zukunft sprachlich abzubilden, sind folgende wenige Änderungen vorzunehmen:

a. Es muss in den §§ 27 und 28 der Ausdruck «Brautpaar» jeweils durch den Begriff «Ehepaar» ersetzt werden. Die gleiche Formulierung wird auch für § 28 Abs. 1 vorgesehen, wo aktuell nur vom «Paar» die Rede ist.

b. In § 27 Abs. 1 müssen die Begriffe «die Braut» und «der Bräutigam» durch «eine Ehepartnerin» bzw. «ein Ehepartner» ersetzt werden. Zudem soll das Wort «entweder» ersatzlos gestrichen werden, da es hier mehr um eine Aufzählung geht als um eine Betonung einer binären Konstellation.

3.2 Präzisierung unter Absatz «1.3.4 Zuständigkeiten»

Gemäss bisheriger Regelung kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in Absprache mit dem Kirchgemeinderat eine Person, die nicht zum Pfarramt ordiniert ist, mit der Durchführung einzelner kirchlicher Handlungen beauftragen.

Dieser Passus lässt somit bei den kirchlichen Handlungen «Konfirmation», «Kirchliche Trauung» und «Kirchliche Abdankung» eine Stellvertretung durch eine nicht ordinierte Person zu. Neu soll in Absprache mit dem Kirchgemeinderat auch die Stellvertretung durch eine ordinierte Person ermöglicht werden. Daraus ergibt sich folgende Änderung:

§ 35 Abs. 2

Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann in Absprache mit dem Kirchgemeinderat eine andere Person, die ordiniert oder nicht ordiniert ~~nicht zum Pfarramt ordiniert~~ ist, mit der Durchführung einzelner kirchlicher Handlungen beauftragen.

4 Antrag

Der Synodalrat beantragt der Synode, die vorliegende Teilrevision der Kirchenordnung zu beschliessen.